

Mietbedingungen Powertube Gold / Silber

Mit der Bestellung und Bezahlung der Mietgebühr akzeptieren Sie nachfolgende Bedingungen (Art. 1 – Art. 7).

Lieferung

1x Powertube Gold oder Powertube Silber inkl. Softbag und Zubehör zur Miete

Maximale Mietdauer: 4 Wochen (1 Monat)

Art.1 Verwendung / Mietobjekt

1.1 Der Vermieter stellt dem Mieter folgendes Objekt zu Testzwecken zur Verfügung: Geräte- / Produkttyp: Powertube Gold / Powertube Silber

1.2 Der Gesamtwert des Mietobjektes beträgt: CHF 2'350.00 Powertube Gold resp. CHF 1'898.00 Powertube Silber.

1.3 Am Mietobjekt dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

1.4 Das Mietobjekt darf nur zu Erprobungszwecken verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Swisspowertube AG zulässig. Jede Vermietung, Verpfändung, Veräußerung oder sonstige Belastung oder Verfügung, die dem Verleiher den Zugriff auf das Mietobjekt erschwert oder dessen Wert beeinträchtigen kann, ist unzulässig.

2 Mietzeit

2.1 Die Mietdauer beträgt 4 Wochen. Die Mietzeit beginnt beim Versandtag der Swisspowertube AG und dem Mieter wird der Rückgabetermin schriftlich mitgeteilt.

2.2 Nach Ablauf der Miete besteht die Möglichkeit, die Miete um einen weiteren Monat zu verlängern. Dies erfolgt in Absprache mit der Swisspowertube AG.

2.3 Wird das Mietobjekt aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht zu dem unter 2. Abs.1 genannten Zeitpunkt an den Vermieter zurückgegeben, kann dem Mieter vom Vermieter der Gesamtwert des Mietobjektes in Rechnung gestellt werden.

3 Mietgebühr

Für das oben genannten Mietobjektes erhebt der Vermieter für die Dauer der unter Abs.2.1 vereinbarten Mietzeit eine Mietgebühr in Höhe von brutto: **CHF 100.00** für den Powertube. Für die in Absatz 2.2 erwähnte Verlängerung wird eine Gebühr von CHF 75.00 verlangt.

Die Bezahlung der Mietgebühr erfolgt mit den üblichen Bezahlungsarten (E-Banking/Kreditkarte) innerhalb von 10 Tagen.

Bei einem Neuerwerb des gemieteten Produktes innerhalb von **3 Monaten** nach der Miete, wird die Mietgebühr dem Kaufpreis gutgeschrieben (siehe Art. 6). Frühere oder andere Mietgebühren sind nicht kumulierbar. Maximal wird pro gekauftem Gerät eine **Mietgebühr von 2 Monaten (CHF 175.00) in Abzug** gebracht.

4 Sorgfaltspflicht und Haftung bei Schäden

4.1 Der Mieter verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem/den Mietobjekt(en). Sollte das/die Miet-objekt(e) durch unsachgemäße Behandlung beschädigt oder in seinem Wert gemindert werden, haftet der Mieter gesamtschuldnerisch für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass das/die Mietobjekt(e) verloren gehen. Der Mieter verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen. Die Rücksendung der Mietsache hat registriert zu erfolgen. Für Verlust des/der Mietobjekt(e) beim Rückversand trägt der Mieter das Risiko.

4.2 Jede Beschädigung oder Verlust des/der Mietobjekt(e) ist dem Vermieter sofort schriftlich anzuzeigen.

5 Rücktritt

Der Vermieter ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden.

Das/Die Mietobjekt(e) sind nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen, an den Vermieter zurückzugeben.

6 Zusätzliche Vereinbarungen

6.1 Sollte sich der Mieter für den Neuerwerb des zuvor gemieteten Produktes entscheiden, wird ihm die Mietgebühr wie in Art. 3 beschrieben auf den Kaufpreis des Neuobjektes angerechnet.

6.2 Voraussetzung für die Anrechnung der Mietgebühr ist eine rechtzeitige und ohne Schaden behaftete Rückgabe/Rücksendung des/der Mietobjekt(e).

6.3 Die Rückvergütung der Mietgebühr bei "Nicht Zufriedenheit" mit der Mietsache ist ausgeschlossen.

7 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Änderungen oder Zusätze zum Vertrag bedürfen der Schriftform und sind nur durch diese gültig bzw. wirksam.